

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 24 –Falkenstraße-**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Issum-Sevelen Nr. 24 –Falkenstraße- wird auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes gemäß § 8 und § 13a Bau-gesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren beschlossen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Um-weltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, wel-che Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntma-chung von kommunalem Ortsrecht**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum-Sevelen Nr. 24 – Falkenstraße- wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 13.05.2014 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntma-chung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 13.05.2014 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverord-nung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 24 –Falkenstraße- vom 13.05.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hinge-wiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage von Oernten in der Gemarkung Sevelen. Die Größe beträgt 3.237 m<sup>2</sup>.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Sevelen, Flur 9 das Flurstück 528. Ziel des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Grundstückes durch eine 4,50 m breite Stichstraße, um eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zu ermöglichen.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 03.07.2014 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 22.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

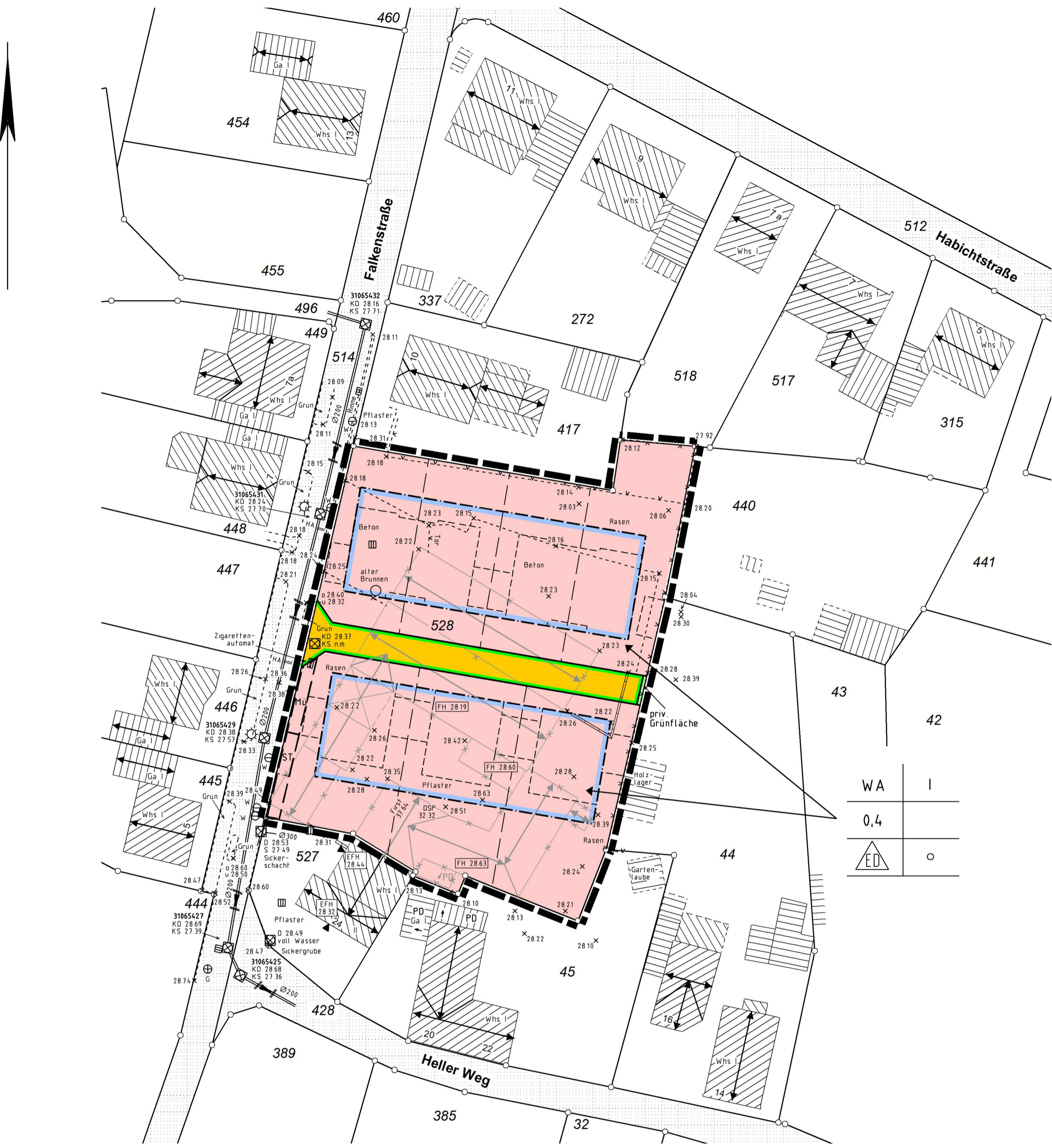
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sit-

zung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

Issum, 04.07.2014  
Der Bürgermeister  
gez.  
Kawaters



**Textliche Festsetzungen**

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO  
 Die Anzahl der Wohneinheiten je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte wird auf zwei beschränkt.

WA	I
0,4	
ED	o

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)  
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878).

**Zeichenerklärung**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)  
 private Grünfläche

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl  
 0,8 Geschossflächenzahl  
 | Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise  
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen  
 mit unverbindlicher Ausbau- und /oder Grüngestaltung

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen  
 ST Stellplätze  
 Mü Standort für Müllcontainer

Sonstige Festsetzungen

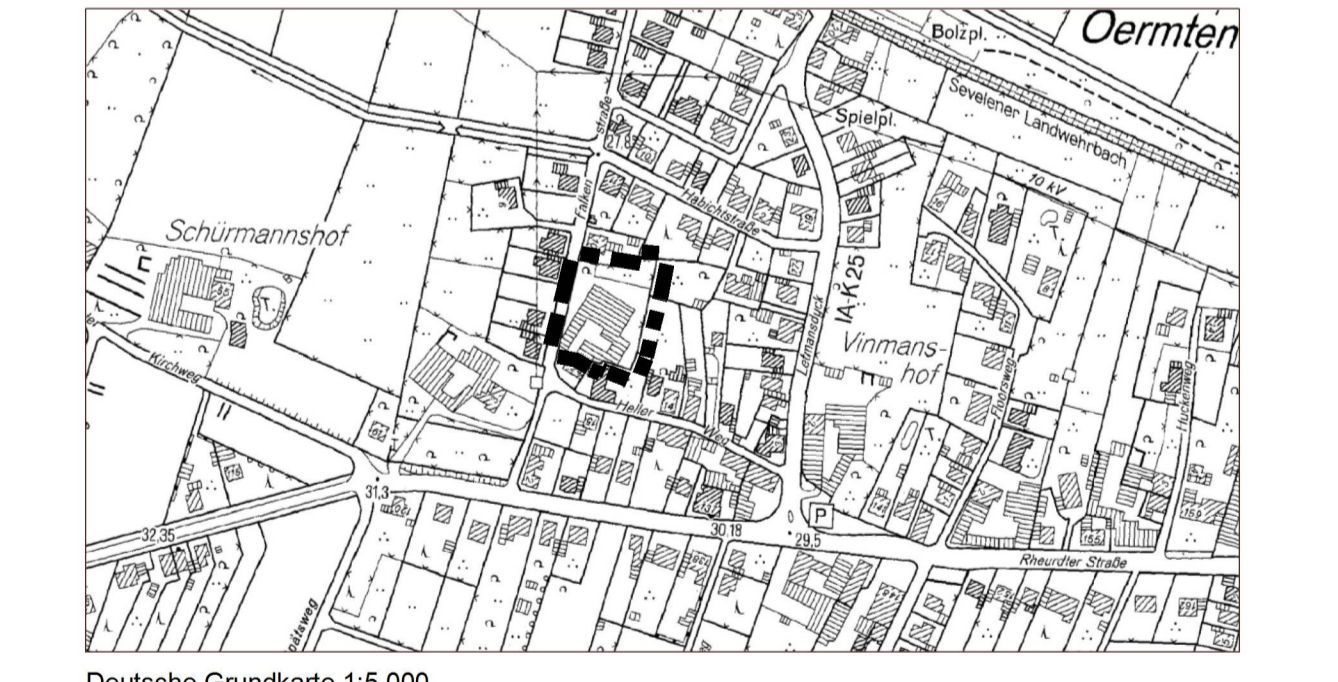
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nachrichtliche Darstellungen

Geplante Stellung der baulichen Anlagen  
 geplante Begrenzungslinien (z. B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)

**Bestandsangaben**

vorh. Gebäude		vorh. Gebäude sollen abgebrochen werden	
Gemarkungsgrenze		Straßenaufteilung	
Flurgrenze		Flurstücksnummer	75
Flurstücksgrenze		Hausnummer	18



**GEMEINDE ISSUM**  
 Bebauungsplan Nr. 24  
 "Falkenstraße"

Maßstab 1 : 500  
 Gemarkung Sevelen  
 . Ausfertigung  
 Flur 9

Dieser Plan besteht aus der zeichnerischen Darstellung mit den textlichen Festsetzungen.

Die Planunterlage mit Stand vom 08.05.14 und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanZV 90.	Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum hat am 13.05.14 den Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB gefasst.	Der Entwurf mit der Begründung i. d. F. v. 10.06.14 wurde vom Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am 03.07.14 zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.	Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich eingetragen. Den von der Entwurfsänderung betroffenen Grundstückseigentümern und berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom nach § 3 (3) i. V. m. § 13 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Die Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der erneuten Auslegung benachrichtigt. Die erneute Auslegung wurde am bis zum bekanntgemacht und erfolgte vom bis zum .	Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am . Die Satzung ist damit in Kraft getreten.
den _____ ÖbVI	Issum, den _____ Bürgermeister	Issum, den _____ Bürgermeister	Issum, den _____	Issum, den _____	Issum, den _____
Die städtebauliche Planung wurde vom Öffentl. best. Verm.-Ing. Andreas Claaßen, Dorsten, in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Gemeinde erstellt.	Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht. Die Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom frühzeitig beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde vom bis durchgeführt.	Die Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgemacht und erfolgte vom bis .	Die vorgebrachten Anregungen hat der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Issum am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich eingetragen. Der geänderte Entwurf mit seiner Begründung i. d. F. v. wurde in gleicher Sitzung zur erneuten Auslegung nach § 3 (3) BauGB beschlossen.	Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7, 41 GO NRW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst. Der Begründung i. d. F. v. wurde zugestimmt.	Plangrundlage: Katasterdatei vom Öffentl. best. Verm.-Ing. Andreas Claaßen
Dorsten, den _____	Issum, den _____	Issum, den _____	Issum, den _____ Bürgermeister	Issum, den _____ Bürgermeister	



M 1 : 3000

